

HANDREICHUNG

Die Versammlungsleitung

Dem Versammlungsleiter kommt eine besondere Bedeutung zu, ist er doch derjenige, der für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Mitgliederversammlung verantwortlich ist. Er sollte die Vereinssatzung sehr gut kennen. Wer die Mitgliederversammlung zu leiten hat, bestimmt die Satzung. Fehlt eine Satzungsbestimmung, so fällt die Aufgabe dem Vorstand als dem geschäftsführenden Organ des Vereins zu.

Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters

- Eröffnung der Versammlung

Die Versammlung ist pünktlich zu dem bei der Einberufung angekündigten Zeitpunkt zu eröffnen. Eine vorzeitige Eröffnung kann zur Unwirksamkeit der Beschlüsse führen, wenn Teilnehmer dadurch gehindert wurden, an der Beratung und Beschlussfassung mitzuwirken. Die Führung einer Anwesenheitsliste ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber zu empfehlen.

- Feststellung der Beschlussfähigkeit

Erhebt sich gegen die Feststellung des Versammlungsleiters, dass die Versammlung beschlussfähig ist, kein Widerspruch, so kann das für den Fall, dass später von Mitgliedern, die an der Versammlung teilgenommen haben, die Formalitäten der Einberufung beanstandet werden, von Bedeutung sein.

- Bekanntgabe der Tagesordnung

Der Versammlungsleiter darf von der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte abweichen. Eine veränderte Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann auch von Mitgliedern beantragt werden. Solche Anträge muss der Versammlungsleiter zur Abstimmung stellen.

- Erledigung der Tagesordnung

Besteht Klarheit über die Tagesordnung und über die Reihenfolge, in der sie zu erledigen ist, hat der Versammlungsleiter Punkt für Punkt aufzurufen und zur Erörterung und Beschlussfassung zu stellen.

- Wortmeldungen

Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Eine Verpflichtung, sich an diese Reihenfolge zu halten, besteht für den Leiter jedoch nicht.

- Festsetzung der Redezeit

Hat der Versammlungsleiter Anhaltspunkte dafür, dass mit zahlreichen Wortmeldungen zu rechnen ist, so stellt sich, bevor er dem ersten Redner das Wort erteilt, die Frage nach einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit. Als Kriterien kommen der Bedeutung des betreffenden Punktes der Tagesordnung, die voraussichtliche Zahl der Wortmeldungen und die Zahl der Teilnehmer an der Mitgliederversammlung in Betracht.

- Entziehung des Wortes

Der Versammlungsleiter hat das Recht dazu. Es empfiehlt sich, die Tatsache der Wortentziehung und den Anlass hierfür im Versammlungsprotokoll festzuhalten.

- Verweisung von Versammlungsteilnehmern aus dem Versammlungsraum

Kraft seiner Ordnungsgewalt ist der Versammlungsleiter auch berechtigt, Versammlungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Versammlung auszuschließen und sie aus dem Versammlungsraum zu weisen. Wenn nach der Satzung die Übertragung des Stimmrechts zulässig ist, sollte dem Störer, ehe er aus dem Saal gewiesen wird, Gelegenheit gegeben werden, sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied zu übertragen.

- Beendigung der Debatte

Hierüber hat nicht der Versammlungsleiter, sondern die Versammlung selbst zu befinden.

- Unterbrechung der Versammlung

Das Leitungsrecht schließt die Befugnis des Versammlungsleiters ein, die Mitgliederversammlung für eine kurze Pause zu unterbrechen.

- Überwachung der Protokollführung

Wenn auch der von der Versammlung gewählte oder sonst wie bestimmte Protokollführer selbst die Verantwortung für eine korrekte Protokollführung trägt, so gehört es doch auch zu den Aufgaben des Versammlungsleiters, darauf zu achten, dass im Protokoll der wesentliche Gang der Verhandlung festgehalten wird. Vor allem bei Abstimmungen und bei der Fassung von Beschlüssen soll sich der Versammlungsleiter vergewissern, dass das Stimmenverhältnis und möglichst der genaue Wortlaut der Beschlüsse in der Niederschrift festgehalten werden.

- Verkündung der Beschlüsse

Auch ohne ausdrückliche Vorschrift in der Satzung gehört es zu den Aufgaben des Versammlungsleiters, das Ergebnis der Abstimmungen bekannt zu geben und eine eindeutige Erklärung darüber abzugeben, welche Folge das Abstimmungsergebnis hat. Er wird also bekannt zu geben haben, ob der zur Abstimmung gestellte Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Wenn mehrere Anträge zur Diskussion standen, empfiehlt es sich, den Inhalt des Antrags, der angenommen bzw. abgelehnt wurde, nochmals mitzuteilen.

- Förmliche Schließung der Versammlung

Wie die förmliche Eröffnung der Mitgliederversammlung, so ist auch die eindeutige Erklärung des Versammlungsleiters, dass die Versammlung geschlossen ist, ein wesentlicher Akt.. Die Wiedereröffnung einer bereits geschlossenen Versammlung ist nur dann zulässig, wenn noch sämtliche Teilnehmer anwesend sind und diese die Wiedereröffnung beschließen.

- Die Vertagung der Mitgliederversammlung

Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung können die Teilnehmer jederzeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Vertagung der Versammlung beschließen, sofern die Satzung nicht eine andere Stimmenmehrheit für einen Vertagungsbeschluss vorschreibt. Der Versammlungsleiter kann von sich aus die Vertagung nicht anordnen. Der Vertagungsbeschluss muss aber den neuen Versammlungstermin und den Versammlungsort bezeichnen. In diesem Fall bedarf es keiner erneuten Einberufung der Mitgliederversammlung durch das Einberufungsorgan. Es besteht auch keine Verpflichtung, die bei der Fassung des Vertagungsbeschlusses nicht anwesenden Mitglieder zu verständigen, aber es steht diesen frei, sich zu der vertagten Versammlung einzufinden und ihre Mitgliedsrechte auszuüben.



- Wiederholung der Abstimmung

Eine Zweitabstimmung eines Beschlussgegenstandes ist nur möglich und darf vom Versammlungsleiter nur zugelassen werden, wenn dies den Mitgliedern bekanntgegeben worden ist und diese sich darauf einstellen können, um auch bei der Zweitabstimmung anwesend zu sein.

Dies ist jedoch dann nicht mehr der Fall, wenn z. B. während einer längeren Mitgliederversammlung einzelne Mitglieder die Versammlung bereits verlassen haben, ohne Kenntnis von der Zweitabstimmung zu haben.

- Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied, gleichgültig, ob es Stimmrecht besitzt oder nicht. Daher haben auch sogenannte außerordentliche Mitglieder (passive Mitglieder, fördernde Mitglieder, korrespondierende Mitglieder) grundsätzlich das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das gleiche gilt für Ehrenmitglieder. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann auch Nichtmitgliedern gestattet werden. Solche Personen werden herkömmlich als Gäste bezeichnet. Wenn die Satzung die Zulassung von Gästen nicht ausdrücklich verbietet, ist es dem Ermessen des satzungsgemäßen Einberufungsorgans überlassen, Gäste zur Mitgliederversammlung einzuladen. Wird die Frage der Zulassung eines Gastes erst in der Mitgliederversammlung akut, entscheidet hierüber der Versammlungsleiter. Dabei sollte er sich der Zustimmung der Mitgliederversammlung vergewissern.

